KLEINGARTENORDNUNG

„An der Autobahn“ e.V. Radeburg

Inhaltsverzeichnis der Kleingartenordnung
des Kleingartenvereins „An der Autobahn“ e.V. Radeburg

Geltungsbereich der Kleingartenordnung

Inkraftsetzung

Inhalt	Seite
Geltungsbereich der Kleingartenordnung	2
1. Bodennutzung / Bodenschutz	3 - 6
2. Nutzung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen	7
3. Beziehungen zwischen benachbarten Kleingärtnern	8
4. Verhaltensgrundsätze (Ordnung – Sicherheit – Brandschutz)	9 - 10
5. Gestaltung und Nutzung des Kleingartens	10
6. Tierhaltung Tiere in der Kleingartenanlage	11
7. Schlussbestimmung	12

Geltungsbereich der Kleingartenordnung

Inkraftsetzung
Diese Kleingartenordnung wurde zur Jahreshauptversammlung des Kleingartenvereins „An der Autobahn“ e.V. Radeburg am 04.05. 2009 beschlossen und am gleichen Tag in Kraft gesetzt.
Sie ergänzt die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. in der jeweils gültigen Fassung und ist Bestandteil der Nutzungsverträge.
Die Kleingartenordnung ist Grundlage für die Nutzung der Kleingartenparzellen im Kleingartenverein „An der Autobahn“ e.V. und richtet sich nach dem Bundeskleingartenbundesgesetz in der jeweils gültigen Fassung .
Diese Kleingartenordnung gilt für alle Personen, die sich berechtigt in der Kleingartenanlage „ An der Autobahn“ e.V. aufhalten.

Die Kleingartenordnung enthält Rechte, Pflichten und Vorschriften für die Kleingärtner, welche für das Zusammenleben im Verein und die Bewirtschaftung der Parzellen gelten.
Sie bildet die Grundlage zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Pflege und Sauberkeit in den einzelnen Gärten sowie in der gesamten Kleingartenanlage.
Die Erhaltung und Pflege der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung.
Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nicht anderes bestimmen.
Der Kleingärtner (nachfolgende Pächter) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen.

1. Bodennutzung / Bodenschutz

Die Nutzung des Bodens muss dem Bundeskleingartengesetzes Rechnung tragen.

1.1.
Der Kleingarten ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Mindestens 1/3 der Gartenfläche sollte dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten sein. Kleingärten sind zu bewirtschaften und kleingärtnerisch im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 BKleingG zu nutzen. Dabei hat der Anbau von Gartenbauerzeugnissen, zu denen insbesondere Obst, Gemüse, Kräuter- und Gewürzpflanzen sowie Blumen gehören, Vorrang.
Der Kleingartenpächter ist verantwortlich dafür, dass sich durch die in seinem Kleingarten befindlichen Bäume, Sträucher, Ziergewächse u.ä. kein Überhang bzw. kein Überwuchs auf benachbarte Kleingärten, auf die Gemeinschaftsflächen oder auf Nachbargrundstücke entsteht und diese dadurch beeinträchtig werden. Von den Kleingärten dürfen keine Gefahren ausgehen. Die Verkehrssicherheit ist zu gewährleisten.

1.2.
Anpflanzungen
Obstgehölze werden entsprechend dem von der Mitgliederversammlung bestätigten Gestaltungsplanes gepflanzt.
Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch-, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen.
Halbstämme sollten vorwiegend als Schattenspender angepflanzt werden.
Das Anpflanzen von Hochstämmen ist nicht zulässig. Vorhandene Hochstämme sind bei Nutzerwechsel zu entfernen.
An Ziergehölzen sind nur halbhohe Arten und Sorten von maximal 2,50 m zulässig.

1.2.1.
Beim Anpflanzen von Obstbäumen und Beerensträuchern werden folgende Pflanzabstände empfohlen, die Grenzabstände sind jedoch verbindlich und müssen eingehalten werden.

	empfohlener Pflanzabstand in Meter	**verbindlicher** Grenzabstand in Meter
Niederstämme bis 60 cm		
Apfel	2,50 bis 3,00	2,00
Birne	3,00 bis 4,00	2,00
Quitte	2,50 bis 3,00	2,00
Sauerkirsche	4,00 bis 5,00	2,00
Pflaume	3,50 bis 4,00	2,00
Pfirsich	3,00	2,00
Süßkirsche (Einzelbaum)	3,00	2,00

Obstgehölze in Heckenform schlanke Spindeln und andere kleinkronige Baumformen

	empfohlener Pflanzabstand in Meter	**verbindlicher** Grenzabstand in Meter
Johannisbeerbüsche	1,50 bis 2,00	2,00
Johannisbeerstämmchen	1,00 bis 1,25	1,00
Stachelbeerbüsche/ Stämmchen	1,00 bis 1,25	1,00
Himbeeren und Brombeeren in Gerüsterziehung		
Himbeeren	0,40 bis 0,50	0,75
Brombeeren rankend	2,00	1,00
Brombeeren aufrecht	1,00	0,75
Reben	1,30	0,70
Ziergehölze und Hecken		1,00
Viertelstämme bzw. Halbstämme		3,00

1.3.
Schutz des Kulturbodens
Bei der Bewirtschaftung des Kleingartens sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (hohe Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.
Jeder Kleingärtner hat Pflanzenkrankheiten, Schädlinge und Unkräuter sachgemäß zu bekämpfen gegebenenfalls zu melden
Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden.

1.4.
Schutz der heimischen Fauna
Die heimische Fauna, insbesondere Nützlinge, sind durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu schützen. Während der Brutzeit der Vögel ist das Schneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen auf gefahrenabwendende Maßnahmen und auf den zulässigen Pflegeschnitt zu beschränken. Gemäß Naturschutzgesetz ist die Rodung bzw. Rückschnitt ins alte Holz (Mantel)derartiger Anpflanzungen nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./ 29. Februar gestattet. Das Umsetzen von Kompost-, Reisighaufen o.ä. sollte im Hinblick auf etwaige Nester von Nützlingen, z.B. Igel vorsichtig erfolgen.

1.5.
Kompostierung und Entsorgung
Kompostierbare Pflanzenabfälle sind im Kleingarten fachgerecht zu kompostieren.
Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Mit Feuerbrand befallenes Kernobst und Ziergehölze, mit Scharka (einer Pflanzenkrankheit) befallenes Steinobst sowie mit der Kohlhernie befallene Kohlpflanzen dürfen nicht kompostiert werden.
Für die ordnungsgemäße Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Kleingartenpächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der Kleingartenanlage vorhanden sind, außerhalb der Kleingartenanlage entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.
Beim Anlegen eines Komposthaufens ist ein Mindestabstand von 0,50m von den Nachbargrenzen einzuhalten.
Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste, Asbest u.a. Materialien sowie nicht kompostierbare Abfälle im Garten zu vergraben.
Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden.

1.6.
Verbrennung
Für das Ab- und Verbrennen von Abfällen, Wiesen- und Gartengut wie Reisig, Laub, Holzverschnitt u.ä. gilt die Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung bzw. den örtlichen Bestimmungen. Unberührt von diesem Verbot bleiben behördliche Auflagen bzw. erteilte Genehmigungen. Das Abbrennen angrenzender Weg- und Feldreine sowie sonstiger Flächen ist unzulässig. Für entstandene Schäden ist der Verursacher gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches ersatzpflichtig.

1.7.
Pflanzenschutz in Kleingärten

Jeder Kleingartenpächter ist gehalten, durch die Gestaltung eines naturnahen Gartens, durch Mischkulturanbau, durch Nützlingsförderung und durch den Einsatz widerstandsfähigen Saat- und Pflanzgutes der Erkrankung von Pflanzen und der Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten vorzubeugen und damit den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu minimieren.
Der Kleingartenpächter ist verpflichtet, bei der Feststellung des Auftretens von Pflanzenkrankheiten Maßnahmen einzuleiten, die deren Ausweitung verhindern bzw. minimieren. Insbesondere ist er verpflichtet, durch die Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile, einschließlich Fruchtmumien, die Ausbreitung von Pflanzenkrankheiten zu verhindern.
Bei der unumgänglichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Abwehr von Pflanzenkrankheiten und Schädlingen dürfen nur nützlingsschonende und umweltfreundliche Hilfsmittel verwendet werden, die vom Hersteller mit dem Vermerk Anwendung im Haus und Kleingartenbereich zulässig versehen sind.
Hinsichtlich Kauf, Aufbewahrung, Einsatz und Entsorgung von Restmengen und Behältnissen sind die Herstellervorschriften und einschlägigen rechtlichen Regelungen zu befolgen.
Der Gebrauch von chemischen Unkraut- und Moosbekämpfungsmitteln ist auf Ausnahmefälle zu beschränken.
Der Einsatz chemischer Insektizide und Schneckenkorn sollte zugunsten der Förderung von Nützlingen auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Der Anwendung von biologischen Hilfsmitteln ist der Vorrang zu geben.

2. Nutzung und Pflege von Gemeinschaftseinrichtungen

2.1.
Jeder Kleingärtner ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen sowie an finanzielle Umlagen zu beteiligen.

2.2.
Bewirtschaftet werden die Kleingärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen.
Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet.

2.3.
Erbringung der Gemeinschaftsarbeit
Arbeitsleistungen sind vom Kleingärtner persönlich zu erbringen. Die Vertretung ist nur mit Zustimmung des Kleingärtnervereins und auf eigene Gefahr des Kleingärtners bzw. der anderen Person möglich.
Eventuelle Regelungen zum Versicherungsschutz für gemeinschaftliche Leistungen durch den Kleingärtnerverein bleiben unberührt.
Der Kleingartenpächter ist verpflichtet, auch die ihm übertragenen Arbeiten zu erfüllen, die sich für den Kleingärtnerverein als Anlieger im öffentlich-rechtlichen Sinne ergeben.

2.4.
Nutzung von Vereinseigentum
Werden vom Kleingartenpächter Vereinseigentum wie Gemeinschaftseinrichtungen und Geräte genutzt, ist pfleglich damit umzugehen. Die für die Nutzung getroffenen Festlegungen des Kleingärtnervereins sind zu befolgen.
Werden Schäden am Vereinseigentum festgestellt oder verursacht, sind diese unverzüglich dem Vorstand des Kleingärtnervereins anzuzeigen.

3. Beziehungen zwischen benachbarten Kleingärtnern

Oberster Grundsatz für das Verhalten in der Kleingartenanlage ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme.
Alle Kleingartennutzer haben ihre nachbarlichen Beziehungen so zu gestalten, dass ihre individuellen und kollektiven Interessen mit den Interessen des Vereins übereinstimmen und gegenseitig keine Nachteile und Belästigungen entstehen. Er darf die Nutzer anderer Kleingärten und an die Kleingartenanlage angrenzender Grundstücke nicht durch unnötigen Lärm, Geräusche, Gase, Dämpfe, Gerüche, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln u.ä. stören bzw. belästigen.
Der Nutzer, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.
Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuscheverursachung ist zu unterlassen.

3.1.
Die Festlegung von Ruhezeiten richten sich nach den festgelegten Bestimmungen der Stadt Radeburg. (Ordnungsamt)
3.2.
Radiogeräte, Musikanlagen, Fernseher usw. sind in einer angemessenen Lautstärke zu betreiben und dürfen den Nachbar nicht stören.
3.2.
Bei Baumaßnahmen (z.Bsp. Zaunbau, Zwischenbord usw.) ist das Betreten des Nachbargartens unvermeidlich. Der Zeitpunkt und das Ausmaß sind zwischen den Nachbarn zu vereinbaren.
Im Streitfall ist an den Vorstand eine schriftliche Eingabe einzureichen, welcher dann entscheidet.
Eventueller Schaden der bei den Baumaßnahmen entsteht wird nach dem Verursacherprinzip geregelt.
3.3.
Die festgelegten Grenzen eines Kleingartens sind von den Nachbarn zu achten und zu wahren.
Vorhandene Grenzmarkierungen bzw. Einfriedungen sind zu pflegen.
3.4.
Das Hinüberwerfen und Ablagern von Abfällen, Steinen usw. in Nachbargärten, öffentliche Bereiche der Anlage und auf angrenzendes Gelände, Weg usw. sowie das Ableiten von Schmutz- und Regenwasser ist unzulässig.
3.5.
Werden Streitigkeiten zwischen Mitgliedern nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

4. Verhaltensgrundsätze (Ordnung – Sicherheit – Brandschutz)

4.1.
Das dauernde Wohnen in Kleingärten ist verboten.
Der Kleingartennutzer und andere Personen dürfen den Kleingarten nicht als Wohnsitz, Zweitwohnsitz, Postanschrift oder dergleichen benutzen und gegenüber der Einwohnermeldestelle oder anderen Ämtern und Behörden im vorstehenden Sinne angeben.
4.2.
Den Aufforderungen des Kleingärtnervereins, die der Durchsetzung der Kleingartenordnung dienen, hat der Kleingartennutzer und auch sonstige Personen Folge zu leisten.
4.3.
Das Aufstellen und Nutzen von Zelten, die nach ihrer Größe, Beschaffenheit und Ausstattung zum Übernachten geeignet sind, ist nur in Ausnahme und kurzfristig gestattet.
4.4.
Der Kleingartennutzer ist nicht berechtigt, den Nutzungsgegenstand zur Ausübung gewerblicher oder erwerbsmäßiger Tätigkeit zu nutzen.
4.5.
Der Kleingartennutzer hat mit seinem Verhalten dazu beizutragen, dass kriminellen Handlungen nicht Vorschub geleistet wird. Das persönliche Eigentum, das sich im Kleingarten befindet, ist ausreichend zu sichern.
4.6.
Die Eingangstore zur Kleingartenanlage sind wie folgt verschlossen (zugeschlossen) zu halten:
vom 01.04. bis 31.10 in der Zeit von 21.00 Uhr bis 8.00 Uhr
vom 01.11. bis 31.03 sind die Tore grundsätzlich geschlossen,
jedoch in der Zeit von 18.00 Uhr bis 9.00 Uhr verschlossen (zugeschlossen) zu halten.
Werden die Tore nicht geschlossen, sind sie grundsätzlich einzuhängen
4.7.
Motorbetriebene Gartengeräte und sonstige lärmerzeugende Geräte dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.
Ihre Benutzung ist werktags nur unter Berücksichtigung der Beschlussfassung des Ordnungsamt der Stadt Radeburg gestattet. Dies trifft auch auf die Verrichtung lärmerzeugender Arbeiten zu.
4.8.
Das Mitführen und Benutzen von Waffen jeglicher Art ist in der Kleingartenanlage verboten.
Der Umgang mit waffenähnlichen Geräten und Mitteln, Feuerwerkskörpern u. ä. ist in der Kleingartenanlage nicht gestattet, soweit das den gesetzlichen Regelungen widerspricht bzw. eine Gefährdung oder Beeinträchtigung von Personen und Sachen dadurch eintreten kann.
4.9.
Dem Vorstand bzw. dessen Beauftragten ist nach vorheriger Anmeldung der Zutritt zu dem Kleingarten, zur Gartenlaube und zu anderen baulichen Anlagen zur Überprüfung der Einhaltung dieser Kleingartenordnung sowie aus anderen wichtigen Gründen zu gewähren.
4.10.
Das Fahren mit Kraftfahrzeugen (LKW, PKW, Motorräder, Mopeds und anderen motorgetriebenen Fahrzeugen) in der Kleingartenanlage ist untersagt.
Kraftfahrzeuge dürfen in den Kleingärten nicht geparkt oder abgestellt werden.
Das Waschen von Kraftfahrzeugen sowie deren Instandsetzung in der Kleingartenanlage ist untersagt.
4.11.
Kraftfahrzeugführer bzw. Kraftfahrzeughalter haften gesamtschuldnerisch für alle entstehenden Schäden. Die Haftung des Kleingärtnerverein für Schäden an den Kraftfahrzeugen oder Personen ist ausgeschlossen.

4.12.
Das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skatern und anderen Fortbewegungshilfen ist auf eigene Gefahr zulässig und hat nach den Grundsätzen der Vorsicht und gegenseitigen Rücksicht zu erfolgen.
4.13
Auf Gemeinschaftsflächen und den Hauptwegen dürfen keine künstlichen Hindernisse bereitet werden. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stalldung usw. auf Gemeinschaftsflächen ist dort nur mit Genehmigung des Kleingärtnervereins befristet gestattet.
Der Lagerplatz ist danach zu reinigen. Ein Ablagern von Gartenabfällen und aufstellen von Materialien jeglicher Art außerhalb des Vereinsgeländes ist nicht gestattet.
Beim Ablagern von Materialien auf dem Wasserplatz sind Folien unterzulegen.
4.15.
Die Beseitigung von Müll hat entsprechen den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.
4.16.
Der Kleingartenpächter hat die an seinen Kleingarten angrenzenden Wege innerhalb der Kleingartenanlage zu pflegen.
4.17.
Das Aufstellen eines Abfallcontainers entlang der Kleingartenanlage bedarf einer Genehmigung des Ordnungsamtes der Stadt Radeburg. Dafür ist jeder Pächter selbst verantwortlich.
4.18.
Beim Fällen eines Baumes ist eine Baumfällgenehmigung beim Ordnungsamt Radeburg einzuholen.

5. Gestaltung und Nutzung des Kleingartens

Jeder Kleingärtner hat sich bei der Grundeinrichtung seines Gartens an das Bundeskleingarten-gesetz zu halten und den Garten persönlich zu nutzen.

Die Einrichtung und Bebauung eines Kleingartens für Dauerwohnzwecke oder jeglicher Art von Vermietung ist nicht gestattet.
Der Pächter ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten durch sein Verhalten dazu beizutragen, die natürlichen Lebensbedingungen für Tiere und Pflanzen zu schützen, zu erhalten und ggf. wieder herzustellen.

5.1.
Errichtung einer Gartenlaube oder anderer Bautätigkeit
- ist in der Bauordnung des Kleingartenvereines „An der Autobahn“ e.V. Radeburg geregelt

5.2.
Energieentnahme – Wasserentnahme
- ist in der Vereinbarung Betriebsgemeinschaft ELT / Wasserordnung des Kleingartenvereines „An der Autobahn“ e.V. Radeburg geregelt

6. Tierhaltung

Tiere in der Kleingartenanlage

6.1.
Die Kleintierhaltung in den Kleingärten ist nicht gestattet.

6.2.
Ausgenommen ist die Kleintierhaltung, die unter Bestandsschutzregelungen des Bundeskleingartengesetzes fällt (BKleingG §20a)Abs7). Die Kleintierhaltung in Kleingartenanlagen bleibt unberührt, soweit sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht, ebenso die genehmigte Bienenhaltung (Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden.
Im Zusammenhang mit der genehmigten Kleintierhaltung im vorstehenden Sinne, kann der Kleingärtnerverein Auflagen an den betreffenden Kleingartenpächter erteilen. Für einen Schaden, den die Tiere verursachen, ist der Halter des Tieres verantwortlich.

6.3.
Für die unter Punkt 6.2. geltende Bestandschutzregelung der Kleintierhaltung gilt:
- Die Gesamtgröße der Gartenlaube, einschließlich Stall- und Bergeraum darf 24 m^2 nicht überschreiten. Die Tierunterkünfte sind in Leichtbauweise in oder an der Laube in gleicher Form wie die Laube anzuordnen, sodass im Kleingarten des Kleintierzüchters nur ein Baukörper vorhanden ist und ein Mindestabstand von 1m zu benachbarten Baulichkeiten eingehalten wird.

6.4.
Wird die Kleintierzucht bzw. –haltung aufgegeben oder erfolgt ein Nutzerwechsel, erlischt der Bestandschutz laut Bundeskleingartengesetz § 20a) Abs7 und die Tierunterkünfte sind zu entfernen.

6.5.
Das Halten von Hunden und Katzen ist verboten.

6.6.
Werden Tiere in Kleingartenanlagen mitgeführt, so ist der Tierhalter bzw. der Tierführer zu einer artgerechten Führung und ständigen Beaufsichtigung des mitgeführten Tieres verpflichtet. Hunde sind stets von einer zur Führung geeigneten Person an der Leine zu führen. Mitgeführte Tiere dürfen andere Personen nicht belästigen, gefährden oder schädigen; auch dürfen diese Tiere andere Kleingärten nicht ohne Zustimmung des betreffenden Kleingartenpächters aufsuchen.
Der Tierhalter bzw. der Tierführer hat dafür zu sorgen, dass die Tiere ihre Notdurft nicht auf den Gemeinschaftsflächen verrichten. Dennoch abgelagerter Tierkot ist sofort vom Tierhalter bzw. Tierführer zu entfernen.

6.7.
Beim Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Das gezielte Anlocken und Füttern von wild bzw. frei lebenden Katzen ist verboten.

6.8.
Tiere wildlebender Arten sowie gefährliche Hunde dürfen in der Kleingartenanlage bzw. in die Kleingärten nicht mitgeführt werden.
Gefährliche Hunde sind Hunde, die sich gegenüber Menschen oder Tieren als bissig erwiesen haben, die zum Hetzen oder Reißen von Wild oder Nutztieren neigen, die durch Zucht, Haltung oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität entwickelt haben und aus diesem Grund Menschen und Tiere angreifen könnten.

6.9.
Es ist verboten, Tierkadaver im Kleingarten oder auf anderen Flächen der Kleingartenanlage zu vergraben.

8. Schlussbestimmung

Die mit der kleingärtnerischen Tätigkeit verbundenen örtlichen Gesetzmäßigkeiten sind strikt einzuhalten.
Die Einhaltung der Kleingartenordnung wird durch den Vereinsvorstand oder dessen Beauftragten kontrolliert.

Kleingärtner, die gegen die Festlegungen dieser Kleingartenordnung verstoßen und erteilte Auflagen nicht erfüllen, sind entsprechend der Satzung des Kleingartenvereines „An der Autobahn“ e.V. zur Verantwortung zu ziehen.

Diese Kleingartenordnung wurde satzungsgemäß durch die Mitgliederversammlung des Kleingartenvereines „An der Autobahn“ e.V. Radeburg am 04.05. 2009 beschlossen
und ist ab 04.05. 2009 verbindlich anzuwenden.

Änderungen und Ergänzungen können entsprechend den konkreten örtlichen Bedingungen vom Vereinsvorstand vorgenommen werden.

Allgemeine Ersatzklausel
Werden durch neue oder veränderte gesetzliche oder andere allgemeinverbindliche rechtliche Regelungen oder durch Beschlüsse übergeordneter Kleingärtnerorganisationen Regelungen dieser Kleingartenordnung unwirksam, so wird dadurch nicht die gesamte Kleingartenordnung unwirksam.
Ermächtigungen für Ersatzregelungen
Die unwirksamen Regelungen sind durch den Vorstand des Kleingartenvereines „An der Autobahn“ e.V. Radeburg Regelungen zu ersetzen. Diese Regelungen haben bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung Gültigkeit.
Sollte eine Regelung unwirksam werden, ohne dass sie ausdrücklich durch den Vorstand des Kleingartenvereins „An der Autobahn“ e.V. Radeburg durch eine wirksame ersetzt wurde, dann tritt an Stelle der unwirksamen Regelung eine dem Sinn und Zweck der Kleingartenordnung entsprechende.

Radeburg, den 04.05. 2009 Unterschrift:

Unterschrift: